

Besondere Bedingung Nr. 8824

ALLIANZ BUSINESS - Zusätzliche Vorteilsvereinbarungen

1. **Änderung von Bedingungen und Klauseln**

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Werden die, diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen im Rahmen der Produktgeneration Allianz Business durch die Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn der letzte Vertragsabschluss in der Produktgeneration Allianz Business nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

2. **Anerkennungsklausel**

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der ABS.

3. **Anzeige von Gefahrenerhöhungen (Versehensklausel)**

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

3.1 Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Artikel 2 ABS rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben.

3.1.1 Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.

3.1.2 Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

3.1.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrenerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrenerhöhung erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die erforderliche höhere Prämie.

4. Bestklausel

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) im Rahmen der Produktgeneration Allianz Business durch die Versicherungsgesellschaft derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif der Produktgeneration Allianz Business für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in der vorliegenden Versicherungsurkunde und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringe Ausmaß gemäß der neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Gültigkeit, wenn der letzte Vertragsabschluss in der Produktgeneration Allianz Business nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

5. Restwertklausel

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Zusätzliche Gefahren)

In Ergänzung zu Abschnitt I, SACHVERSICHERUNG, Artikel 7, Punkt 7.2 der ASBB 2014 wird in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für Gebäude der Wert verbliebener Reste dann nicht angerechnet, wenn er nicht mehr als 10% des jeweiligen Ersatzwertes beträgt und die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

6. Summenausgleich

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Zusätzliche Gefahren, Technik)

6.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschüssigen Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

6.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

6.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

6.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

6.5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

7. Untergrenze der Neuwertentschädigung

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Zusätzliche Gefahren)

Es gilt vereinbart, dass nachweislich ständig gewartete und im Sinne ihrer Zweckbestimmung genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte und im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtung einen Zeitwert von mindestens 40% haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht. Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind. Bedingungsgemäß vereinbarte Entschädigungsbegrenzungen bleiben davon unberührt.

8. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Zusätzliche Gefahren, Technik)

8.1 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Artikel 3 ABS und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS.

8.1.1 Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

8.2 Punkt 8.1 gilt nicht für die Durchführungen von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

8.2.1 Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben sowie sonstigen nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

8.2.2 Punkt 8.1 gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von 8.2.1 voll aufrecht.

9. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten, egal ob sie durch eigenes Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben sowie sonstigen nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeiter die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

10. Wiederaufbau

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Zusätzliche Gefahren)

Es gilt vereinbart: Falls nach einem ersatzpflichtigen Schaden ein Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wiederaufgebaut wird, erfolgt die Entschädigungsleistung in vollem Umfang, wie sie bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle nach Maßgabe des bestehenden Vertrages zu leisten wäre (auf Basis der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten - Neuwert), und zwar auch dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dient. Die wegen der Betriebsverlegung nicht mehr anfallenden Kosten sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die Versicherung für das wiederaufgebaute Risiko wird wieder unserer Versicherungsgesellschaft übertragen.

11. Zahlung der Entschädigung

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Abweichend von Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

12. Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bei BU-Versicherungen

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch)

Neue Maschinen bzw. Anlagen im Bau als Ersatz oder Erweiterung bestehender Anlagen und zusätzliche dem gleichen Betriebszweck dienende Neuanlagen auf dem Grundstück einer versicherten Betriebsstätte sowie vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagen sind als dem Betrieb dienende Sachen anzusehen. Eine Minderung des Deckungsbeitrages durch verzögerte Inbetriebnahme der Anlagen auf Grund eines bedingungsgemäßen Sachschadens ist im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit Gegenstand des Versicherungsschutzes. Voraussetzung ist, dass die Anlagen ohne Eintritt des Schadenereignisses einen Deckungsbeitrag innerhalb der Haftungszeit erwirtschaftet hätten.

13. Sachverständige

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

14. Repräsentanten

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Soweit für den Ausschlussstatbestand gem. Art. 12 ABS das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer

bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter

bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen

sowie

der jeweils zuständige Betriebsleiter.

15. Terror

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik, Tiefkühlgut)

Schäden durch Terrorakte

15.1 Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen werden Schäden durch Terrorakte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich im Rahmen der jeweils zur Versicherung beantragten Gefahr, durch den Auslöser Terrorismus, wieder eingeschlossen.

Versichert sind, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind und die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind und die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.
- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden.
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen auf Grund der Auswirkungen biologischer und/oder chemischer Substanzen zu verstehen.
- Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

15.2 Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte:

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze:

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme, ist diese jedoch höher als EUR 5,000.000,-, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung:

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den, in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung:

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

15.3 Geltungsdauer:

Diese Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer dieser Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

15.4 Schlussbestimmung:

Diese Besondere Bedingung für den Einschluss von Schäden durch Terrorakte lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

16. Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik, Tiefkühlgut)

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

17. Gerichtstand

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik, Tiefkühlgut)

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Sitz des Versicherers maßgeblich. Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis sind am Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers anhängig zu machen.